

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 13 (1957)  
**Heft:** 1

**Vorwort:** Zum Geleit  
**Autor:** Schweitzer, Albert

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zum Geleit

*Unsere Mitglieder, Abonnenten, Mitarbeitern und Freunden wünschen wir ein gutes neues Jahr.*

Wir alle müssen darauf vorbereitet sein, dass das Leben uns den Glauben an das Gute und Wahre und die Begeisterung dafür nehmen will. Aber wir brauchen sie ihm nicht preiszugeben. Kein Sonnenstrahl geht verloren. Aber das Grüne, das er weckt, braucht Zeit zum Spriessen. Alles wertvolle Tun ist Tun auf Glauben. *Albert Schweitzer*

---

## Aus der Bundesversammlung

Wintersession, Dezember 1956

### 1. Revision des Bürgerrechtsgesetzes (Art. 58)

Der Nationalrat und der Ständerat hiessen die Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes (Art. 58bis) gut, zur Beseitigung von Unbilligkeiten und Härten, die sich in der Praxis der Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen herausgestellt hatten.

Unter Vorbehalt des unbenützten Ablaufs der Referendumsfrist (bis 31. März 1957) besteht nun für alle ehemaligen Schweizerinnen die Möglichkeit der Wiedererlangung des Schweizerbürgerrechts.

### 2. Die 4. Revision der AHV

Nationalrat und Ständerat stimmten der bundesrätlichen Vorlage zu. Diese Beschlüsse unterliegen bis Ende März 1957 dem Referendum. Wenn dieses nicht ergriffen wird, werden die vorgesehenen Rentenverbesserungen und Beitragsermächtigungen rückwirkend auf den 1. Januar 1957 wirksam.

**Bisherige Rentner.** Die laufenden ordentlichen Renten werden von Amtes wegen neu festgesetzt. Betagte und Hinterlassene, die bereits eine ordentliche AHV-Rente beziehen, brauchen daher nichts vorzukehren. Die ihnen ab 1. Januar 1957 zustehenden Rentenerhöhungen werden ihnen im Laufe des Monats April 1957 ausbezahlt.

**Neue Rentner.** Die Versicherten, welche auf Grund der revidierten Bestimmungen neu in den Genuss einer Rente gelangen, namentlich also die 63—65jährigen Frauen und die im 1. Semester des Jahres 1892 geborenen Personen, werden im Laufe des Monats Februar 1957 durch Publikationen aufgefordert, sich anzumelden.